

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Dregger, Spranger, Dr. Riesenhuber, Dr. Miltner, Lenzer, Broll, Fellner, Dr. von Geldern, Gerlach (Obernau), Dr. Jentsch (Wiesbaden), Krey, Regenspurger, Volmer, Dr. Waffenschmidt, Dr. Bugl, Gerstein, Frau Hürland, Kolb, Dr. George, Dr. Jobst, Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Kunz (Weiden), Magin, Pfeffermann, Prangenberg, Schwarz, Dr. Stavenhagen und der Fraktion der CDU/CSU

Verantwortung des Bundes für Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Mengen schwach-, mittel- und hochradioaktiver Abfälle welcher Herkunft sind seit Inkrafttreten des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Bundesrepublik Deutschland angefallen, und mit welchem Anfall rechnet die Bundesregierung künftig aufgrund welcher Ermittlungen jährlich sowie insgesamt bis zum Jahre 2000?
2. Was hat die Bundesregierung im einzelnen konkret unternommen, um der ihr auf ihren eigenen Vorschlag hin 1976 in § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes übertragenen Pflicht zur Einrichtung von Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle vor Ende dieses Jahrtausends zu erfüllen?

Welche Gründe veranlassen die Bundesregierung insbesondere zu der Annahme, daß die in § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes den Ländern auferlegte Pflicht zur Einrichtung von Sammelstellen zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle auf nicht absehbare Zeit bereits jetzt zu erfüllen ist, während die Erfüllung der dem Bund in derselben Vorschrift übertragenen Aufgabe jedoch um Jahrzehnte verschoben werden könne?

3. Wie hat sie insbesondere Vorbereitung und Einleitung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für die Schachtanlage Asse betrieben?
 - 3.1 Wieviel radioaktive Abfälle welcher Art wurden bisher in der seit 1965 zu Versuchsendlagerungen herangezogenen Schachtanlage Asse gelagert, und welche Aufnahmekapazität besitzt diese Schachtanlage nach Ansicht der Bundesregierung noch?

- 3.2 Haben die bisherigen Versuchseinlagerungen in der Schachanlage Asse begleitenden und auswertenden wissenschaftlichen Untersuchungen Bedenken gegen die Weiterverfolgung des von der Bundesregierung bisher verfolgten Konzepts ergeben, radioaktive Abfälle durch Endlagerung in Salzformationen sicher von der Biosphäre abzuschließen? Wenn ja, welche?
- 3.3 Ergaben sich nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere physikalisch-technische Gründe, in Abweichung vom bisher verfolgten Entsorgungskonzept auch andere geologische Formationen als Salzstöcke für die Errichtung eines Endlagers in Betracht zu ziehen?
- 3.4 Welche finanziellen Aufwendungen wurden seit Erwerb der Schachanlage für Herrichtung und Betrieb der Versuchseinlagerungsstätte Asse erbracht?
- 3.5 Welche weiteren Pläne verfolgt die Bundesregierung in bezug auf die Schachanlage Asse, nachdem der Antrag der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vom 28. August 1979 vom Bund offensichtlich seit geraumer Zeit nicht mehr verfolgt wird, und wann ist mit Verwirklichung dieser Pläne zu rechnen?
- 3.6 Warum hat die Bundesregierung bis heute keinen vollständigen Plan für die Schachanlage Asse vorgelegt, obwohl dies von verschiedenen Seiten, u. a. vom Bundesministerium für Forschung und Technologie, längst angeregt wurde?
4. Wie hat die Bundesregierung Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für das geplante Endlager Gorleben betrieben und ihre zügige Abwicklung gefördert?
 - 4.1 Welche Mengen an schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen könnten nach den bisherigen Plänen im geplanten Endlager Gorleben untergebracht werden?
 - 4.2 Haben die bisher zur Erkundung der Eignung des Gorlebener Salzstocks zur Aufnahme radioaktiver Abfälle durchgeführten Untersuchungen irgendwelche Ergebnisse erbracht, die Veranlassung geben, die Verwirklichung des Vorhabens, in Gorleben ein Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, aufzugeben?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung Eignung und Fassungsvermögen der ehemaligen Erzgrube Konrad (Salzgitter) für die Lagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere für die Endlagerung von Abfällen aus der Stilllegung kerntechnischer Anlagen?
6. Hat die Bundesregierung die Absicht, auch außer den drei genannten Standorten weitere Möglichkeiten zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle erkunden zu lassen?

7. Aufgrund welcher wissenschaftlicher Untersuchungen beurteilt die Bundesregierung, wie mehrfach von ihr geäußert, die von anderen Staaten praktizierte Versenkung radioaktiver Abfälle in der Tiefsee als ungefährlich, und warum hält sie diese Form der Entsorgung jedenfalls für bisher auf andere Weise nicht endlagerfähige Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland dann nicht für praktikabel?
8. Wie haben sich die Mengen in der Bundesrepublik Deutschland oberirdisch zwischengelagerter radioaktiver Abfälle seit 1978 entwickelt, und wie werden sie sich entwickeln, solange die vom Bund einzurichtenden Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung nicht zur Verfügung stehen?
 - 8.1 Wie beurteilt die Bundesregierung die langfristige oberirdische Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle unter Sicherheitsaspekten?
 - 8.2 Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß sich infolge der verstärkt oberirdischen Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle die jährliche Strahlendosis in der Umgebung dieser Zwischenlager erhöht hat?
 - 8.3 Wie verträgt sich nach Meinung der Bundesregierung die lange Verweildauer und die ständig anwachsende Menge auf ungewisse Dauer in Sammelstellen und Zwischenlagern lagernder radioaktiver Abfälle mit dem für den Strahlenschutz wichtigen Prinzip, jede Strahlenbelastung so gering wie möglich zu halten?
9. Welches Konzept hat die Bundesregierung für die Sicherstellung und Endlagerung solcher mittel- und schwachradioaktiver Abfälle entwickelt, die z. B. auch bei Verwendung radioaktiver Stoffe in der Medizin und wissenschaftlichen Forschung anfallen, im Rahmen der bisher durchgeführten Versuchsendlagerungen in der Schachtanlage Asse aber nicht eingelagert werden konnten?
 - 9.1 Was waren die Gründe für die Vergabe eines Gutachtens „Langzeitlagerung radioaktiver Abfälle“ an die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, und beabsichtigt die Bundesregierung, aus den Ergebnissen dieses Gutachtens ggf. Vorschläge für alternative Endlagerkonzepte oder -standorte abzuleiten?
 - 9.2 Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Endlagerung verglaster hochradioaktiver Abfälle, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang eine mindestens 50jährige Zwischenlagerung dieser Abfälle, wie dies im westlichen Ausland verfolgt wird, um die Endlagerungsbedingungen zu optimieren?
10. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß bestrahlte Kernbrennstoffe aus Leichtwasserreaktoren i. d. R. als Reststoffe nach § 9 a Abs. 1 des Atomgesetzes zu verwerten sind?
 - 10.1 Wie lange werden bestrahlte Kernbrennstoffe aus Leichtwasserreaktoren heute üblicher Bauart vor ihrer

nach § 9 a Abs. 1 des Atomgesetzes gebotenen Aufarbeitung in der Regel und aus welchen physikalisch-technischen Gründen zwischengelagert?

- 10.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit, dem Reaktorkern entnommene Brennelemente bis zu ihrem Abtransport, z. B. in einer Wiederaufarbeitungsanlage, soweit zweckmäßig u. U. auch für mehrere Jahre, in der Kraftwerksanlage aufzubewahren?

Gibt es technisch-physikalische oder rechtliche Gründe, die eine Aufbewahrung über zwei Jahre hinaus ausschließen?

- 10.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des französischen Premierministers Pierre Mauroy, bis zur Kernenergiedebatte im französischen Parlament keine bestrahlten Kernbrennstoffe aus ausländischen Kernreaktoren in Cap de la Hague aufzunehmen und wieder aufzubereiten?

— Welchen Einfluß hat der dadurch verursachte Rückstau bestrahlter Kernbrennstoffe auf den weiteren Betrieb deutscher Kernkraftwerke?

— Hält die Bundesregierung es für denkbar, daß bestrahlte Kernbrennstoffe trotz bestehender Verträge über die Wiederaufarbeitung in Frankreich aufgrund einer politischen Entscheidung künftig nicht mehr oder nicht im vertragsgemäßen Umfang aufgearbeitet werden könnten, und welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung in einem solchen Fall zu ziehen?

— Für welchen Zeitraum würden die deutschen Zwischenlagermöglichkeiten für bestrahlte Kernbrennstoffe im Fall einer Nichterfüllung dieser über die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennstoffe geschlossenen Verträge reichen?

11. Auf welche Weise hat die Bundesregierung Vorsorge getroffen, damit die im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung in Cap de la Hague bisher angefallenen und noch anfallenden hochradioaktiven Abfälle sicher zwischen- oder endgelagert werden können, sobald diese von der Bundesrepublik Deutschland vertragsgemäß übernommen werden müssen?
12. In welcher Weise hat die Bundesregierung die mit der Erfüllung ihre Pflicht, Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, betrauten Stellen, insbesondere die PTB, in die Lage versetzt, die für die Erledigung ihrer Aufgabe notwendigen Arbeiten und Verfahren ohne vermeidbare Verzögerungen durchzuführen? Welches Personal und welche Sach- und Finanzausstattung wurden beispielsweise der PTB seit 1977 hierfür zugestanden; bestanden über die Angemessenheit dieser Ausstattung Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ressorts der Bundesregierung, und mit welchem Ergebnis wurden diese Meinungsverschiedenheiten gegebenenfalls bereinigt?

13. Liegen der Bundesregierung neue seit 1976 gewonnene, wissenschaftlich gesicherte, physikalisch technische Erkenntnisse vor, die die im Atomrecht ausdrücklich getroffenen Regelungen insbesondere über die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung, § 6 des Atomgesetzes, oder über die Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle, § 9 a des Atomgesetzes und die hierzu erlassenen Verfahrensvorschriften für die Gewährleistung der in § 1 des Atomgesetzes genannten Ziele und die Sicherung eines effektiven Grundrechtsschutzes Dritter unzulänglich, ungeeignet oder zumindest ergänzungsbedürftig erscheinen lassen, und was schlägt die Bundesregierung vor, um ein eventuell bestehendes von einigen Autoren und Gerichten angenommenes Regelungsdefizit abzubauen?

Bonn, den 1. Oktober 1981

Dr. Laufs

Dr. Dregger

Spranger

Dr. Riesenhuber

Dr. Miltner

Lenzer

Broll

Fellner

Dr. von Geldern

Gerlach (Obernau)

Dr. Jentsch (Wiesbaden)

Krey

Regenspurger

Volmer

Dr. Waffenschmidt

Dr. Bugl

Gerstein

Frau Hürland

Kolb

Dr. George

Dr. Jobst

Dr. Köhler (Wolfsburg)

Dr. Köhler (Duisburg)

Dr. Kunz (Weiden)

Magin

Pfeffermann

Prangenberg

Schwarz

Dr. Stavenhagen

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Bei Verwendung radioaktiver Stoffe in vielen Bereichen, z. B. der Medizin, der wissenschaftlichen Forschung und der Technik fallen radioaktive Abfälle an. In Kernkraftwerken außerdem bestrahlte Kernbrennstoffe, die als radioaktive Reststoffe gemäß § 9 a Abs. 1 des Atomgesetzes so weit wie möglich zu verwerten sind.

In der Bundesrepublik Deutschland fallen z. B. nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen jährlich allein etwa 25 000 Fässer mit schwachradioaktiven Abfällen an. Dieser Abfall wurde bis Ende 1978 dort, wo er anfiel, sowie in Landessammelstellen gesammelt und von dort meist zur Schachtanlage Asse gebracht. Seit dem 1. Januar 1979 ist eine Einlagerung in der Schachtanlage Asse nicht mehr möglich.

Nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes vom Bund einzurichtende Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle existieren bisher nicht. Es wurden deshalb umfangreiche Maßnahmen zur Zwischenlagerung erforderlich. Die Bundesländer haben ihre Landessammelstellen, Forschung und Wirtschaft haben ihre Zwischenlager vergrößert und zum Teil neue Anlagen errichten müssen, ohne daß erkennbar wäre, wann und in welcher Konditionierung die im Atomgesetz vorgesehene Weitergabe an Anlagen des Bundes möglich sein wird.

Diese Situation führt zu einer erheblichen Verunsicherung nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch bei den mit radioaktiven Stoffen Umgehenden. Sie führt auch zu einem ständig wachsenden Abfallvolumen in oberirdischen Zwischenlagern. Nach Angaben des Forschungsministeriums sollen bis 1987 etwa 220 000 Abfallfässer und bis 1990 etwa 320 000 Fässer allein schwachaktive Abfälle anfallen. Mittel- und hochaktive Abfälle kämen hinzu. Selbst bei optimistischer Annahme, daß Einlagerungen in der Schachtanlage Asse etwa ab 1985 wieder möglich sein sollten und Gorleben ab 1994 jährlich ca. 30 000 Fässer aufnehmen könnte, würden die bis dahin oberirdisch gelagerten Abfälle wahrscheinlich nicht einmal bis zum Jahr 2000 vollständig unter Tage zu verbringen sein.

Geeignete Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle bereitzustellen, ist laut Gesetz Aufgabe des Bundes. Die Bundesregierung hat inzwischen mehrere Jahre verstreichen lassen, ohne daß die entsprechenden Anlagen in absehbarer Zeit bereitstehen. Hieraus kann bald die Notwendigkeit erwachsen, daß die Verwendung radioaktiver Stoffe nicht nur in Kernkraftwerken, sondern überall, wo sie zu radioaktivem Abfall führt, d. h. z. B. auch in der Medizin und der wissenschaftlichen Forschung, gänzlich unterbunden werden muß. Die Große Anfrage soll dazu dienen, die damit zusammenhängenden Probleme zu klären.

